

Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr.: 134/2022

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 09.12.2022

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 549), und des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Deich-versammlung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen vom 14.11.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen vom 14.12.2017 erlassen:

I. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Neben den Verbänden nach Abs. 1 sind Mitglied:

- a) mit den Grundstücksflächen im Speicherkoog Dithmarschen (Südteil)
 1. die Bundesrepublik Deutschland, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
 2. das Land Schleswig-Holstein, Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN), und
 3. der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen;

b) mit dem Verbandsgebiet im Kreis Rendsburg-Eckernförde:

1. der Wasser- und Bodenverband Hanerau und
2. der Wasser- und Bodenverband Iselbek.“

II. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband nimmt die ihm von den Verbandsmitgliedern im Rahmen der Kostenteilungs-gemeinschaft übertragene Aufgabendurchführung

1. der Unterhaltung,
2. des Betriebes,
3. der Sanierung und
4. des Neubaus

der Anlagen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wahr.

Ausgenommen von dieser Regelung sind für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Südteil des Sielverbandes Brunsbütteler-Eddelaker-Koog sowie die Verbände gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung.“

III. § 14 Abs. 1 wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Verbandsmitglieder gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe b) sind beitragsfrei.“

IV. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hemmingstedt, 07.12.2022

Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
Peter Matthias von Hemm
Hauptverbandsvorsteher

Bekanntgemacht durch die untere Aufsichtsbehörde



Heide, den 09.12.2022

Der Landrat des Kreises Dithmarschen
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall
Im Auftrag
Jürgen Dittmann